B4 B4. Zelt- und Lagermaterial

Gremium: Stadtjugendring Würzburg
Beschlussdatum: 12.05.2018

Antragstext

4.1 Zweckder Förderung

Die Verbände, Gruppen und Initiativen der Jugend und andere Träger der Jugendarbeit in der Stadt Würzburg sollen über geeignete Materialien verfügen, um ihre Freizeit- und Lageraktivitäten wirkungsvoll und erfolgreich gestalten zu können.

4.2Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind die unter Teil A. Abschnitt I. genannten Träger.

4.3 Förderungsvoraussetzungen

Gefördert werden nur solche Materialien, die in das Eigentum oder den Eigenbesitz des Antragstellers übergehen und vorrangig, weit überwiegend, sowie dauerhaft für den oben genannten Zweck der Förderung verwendet werden. Bei Auflösung einer Jugendorganisation müssen Geräte und Materialien weiterhin für Zwecke der Würzburger Jugendarbeit verwendet werden.

4.4 Förderungsfähige Kosten

Gefördert werden die Kosten für Beschaffung, Instandsetzung und Reparatur von Zelten und Lager- und Freizeitenmaterial. Es werden nur solche Materialien und Gegenstände bezuschusst, die nicht einer einzelnen Freizeitmaßnahme zugeordnet werden können, sondern langfristig im Sinne des unter 4.1 genannten Zweckes der Förderung verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass diese einem allgemeinen pädagogischen Zweck dienen können.

Verbrauchsmaterial wird nicht in diesem Titel gefördert, kann aber in den C Titeln als Kosten angegeben werden.

Gegenstände, welche unter anderen Zuschusstiteln gefördert werden, sind nicht in diesem Titel förderfähig.

Einige konkrete Beispiele für Förderfähigkeit gibt die nachfolgende Liste, die aber keinesfalls abschließend ist:

- Anschaffung und Reparatur von Zelten
- Kanus
- Gaskocher
- Biertischgarnituren
- Transportable (Groß-)Küchengeräte

Näheres regeln die Verwaltungsvorschriften des Stadtjugendrings.

4.5. Höhe der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bis zu 50 % der förderungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Antragstellers beträgt mindestens 20% der Fördersumme.

Anträge mit einer Fördersumme über 5.500 Euro sind an die Stadt Würzburg zu richten. Es entscheidet der Jugendhilfeausschuss/ Stadtrat im Rahmen des Haushaltsplanes der Stadt Würzburg.

4.6 Verfahren

Antragstellung

Der Antrag ist mit dem Antragsformular inklusive Kosten- und Finanzierungsplan als Sammelantrag einmal jährlich bis zum 15.10. des laufenden Haushaltsjahres beim Stadtjugendring Würzburg einzureichen. Eine Beschreibung bzw. Begründung der Einkäufe ist dem Antrag beizulegen. Die Belege für die Ausgaben müssen in Kopie mit eingereicht werden

Übertrag

Beschaffungen, Reparaturen und Instandsetzungen, die nach dem 15.10.eines Jahres getätigt werden, können im Antrag des folgenden Haushaltsjahres mit aufgenommen werden.

Bewilligung

Der Stadtjugendring bewilligt den Zuschuss im Rahmen seines Haushalts für das laufende Haushaltsjahr. Die maximale prozentuale Bezuschussung sowie der jährliche Höchstbetrag werden je nach Antragsvolumen vom Vorstand des Stadtjugendrings jährlich festgelegt. Ratenzahlungen sind möglich, wenn eine Bezuschussung im laufenden Haushaltsjahr nicht in voller Höhe finanzierbar ist.

Verwendungsnachweis

Das Antragsformular dient als Verwendungsnachweis. Eine Überprüfung der zweckmäßigen Verwendung der Materialien durch den Stadtjugendring ist möglich.